

Vorblatt

Problem:

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art verlangt Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union die Festlegung eines Aktionsprogramms für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete oder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates. Artikel 5 Abs. 7 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich einschließlich zusätzlicher Maßnahmen – fortzuschreiben. Dementsprechend ist das mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassene „Aktionsprogramm Nitrat 2008“ nunmehr anzupassen.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2008 mit dem Ziel, den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen auch weiterhin zu entsprechen.

Inhalt/Problemlösung:

Das Aktionsprogramm Nitrat 2008 kann weitgehend fortgeschrieben werden. Neu aufzunehmende Maßnahmen betreffen – unter Berücksichtigung eines dreijährigen Übergangszeitraums – das Verbot der Maisstrohdüngung im Spätherbst sowie die Konkretisierung von Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Düngung und Erträge bei Betrieben ab einer bestimmten Größe. Vereinbarungen über Abnahmen von Wirtschaftsdünger müssen schriftlich erfolgen. Ferner wird die Düngung im Nahebereich von Trinkwasserversorgungsanlagen verboten und die mögliche Dauer der Lagerung von Stallmist auf Feldmieten reduziert.

Alternativen:

Keine. Die Verordnung ist erforderlich, um unionsrechtliche Vorschriften zu erfüllen.

Auswirkungen dieser Verordnung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Vorgaben der Nitratrichtlinie sind von allen Mitgliedsstaaten über die „Regeln der guten fachlichen Praxis“ sowie über „Aktionsprogramme“ umzusetzen. Somit ergeben sich keine einseitig zu Lasten des österreichischen Wirtschaftsstandortes gehenden Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Das Aktionsprogramm für Nitrat sah bereits bisher die Möglichkeit vor, Wirtschaftsdünger aufgrund von Vereinbarungen an Dritte abzugeben. Derartige Vereinbarungen bedurften auch bisher implizit der Schriftlichkeit, da nur auf diese Weise im Falle einer Kontrolle ein entsprechender Nachweis über deren Bestand erbracht werden konnte. Durch die nunmehr explizit festgelegte Verpflichtung, Düngerabnahmen schriftlich zu vereinbaren, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Auch die Bereithaltung von Dichtheitsnachweisen für neuerrichtete bzw. umgebaute Düngerlagerstätten entspricht der bestehenden Praxis. Durch das Aktionsprogramm Nitrat 2012 wird keine neue Verpflichtung zur Erstellung von Dichtheitsnachweisen festgelegt, sondern lediglich auf diesbezügliche landesrechtliche Anforderungen Bezug genommen, sodass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Aufwand für das Führen von Aufzeichnungen wurde bei der Erstellung des ÖPUL-Programms mit 15 Stunden pro Jahr und Betrieb kalkuliert, sodass daraus eine jährliche Belastung von 145 € pro Betrieb resultierte. Für die von der Aufzeichnungsverpflichtung des § 7 erfassten 110.000 Betriebe – dh. Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 5 ha überschreitet – ergibt sich somit eine Gesamtsumme von ca. 1,6 Mio. €. Für die Planung und die Dokumentation der bedarfsgerechten Düngung in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht ist das Führen von entsprechenden Aufzeichnungen notwendig. In diesem Sinne wurde bereits in den Erläuterungen zu § 7 des Aktionsprogramms Nitrat 2003 festgehalten, dass die Verwendung von Unterlagen für Aufzeichnungen für den Nachweis der Vorschriften bei allfälligen

stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen zweckmäßig ist und daher empfohlen wird. Aufzeichnungen wurden daher von vielen Betrieben auch schon bisher in der in § 7 festgelegten Art und Weise geführt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Für die Mehrzahl der Maßnahmen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 hat sich im Zuge der Erstellung des Umweltberichts herausgestellt, dass die Schutzgüter Luft und Klima nicht betroffen sind. Alle Maßnahmen, die auf eine bedarfsgerechte Düngung abstellen (zB Verbot der Düngung von Maisstroh) können leicht positive Auswirkungen auf die Erreichung der Umweltziele für Luft und Klima bewirken. In den meisten Fällen sind jedoch keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf die Erreichung der Umweltziele zu erwarten.

Die Änderungen bzw. Neuerungen des AP Nitrat zielen insgesamt auf eine weitere Verringerung und Vorbeugung von Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ab. Dies lässt sich deutlich anhand der Betrachtung der Auswirkungen der Maßnahmen des Entwurfs auf Grundwasser und Oberflächengewässer belegen (vgl. Bericht zur SUP).

Für die Oberflächengewässer werden vielfach positive bzw. leicht positive Auswirkungen erwartet. Dies liegt vor allem an jenen Maßnahmen, die die bedarfsgerechte Aufbringung von N-Dünger fördern, für ein geringeres Abschwemmungsrisiko sorgen und die Abstände für die Düngung entlang von Gewässern festlegen.

Deutlich positive Auswirkungen werden für die Entwicklung für Grundwasser im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele durch Maßnahmen, die die bedarfsgerechte Düngung fördern, erwartet.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Erlassung des Aktionsprogramms 2012 wird der Verpflichtung gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates, Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, Folge geleistet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959 sind Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserinformationssystem Austria sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ihre Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen, und gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben. Das geltende „Aktionsprogramm 2008“ wurde am 31. Jänner 2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22, kundgemacht und wurde nunmehr einer Überprüfung unterzogen.

Die Entwicklung der Nitratgehalte in den Grundwässern zeigt seit 1997 eine Abnahme der Belastungen mit Schwankungen von wenigen Prozent- bzw. Zehntelprozentpunkten.

Der höchste Anteil von Messstellen, deren Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, lag im Jahr 1997 bei 16,4%. Der niedrigste Anteil in dieser Zeitspanne lag bei 10,6% im Jahr 2000 bzw. bei 10,7% im Jahr 2007. In den darauf folgenden Jahren 2008 (10,9%) und 2009 (11,5%) wurden wiederum leichte Anstiege festgestellt. Eine gewisse Prozentverschiebung kann auf eine hydrologische Variabilität (Grundwassererneuerungszeit, Niederschlagsschwankungen) zurückgeführt werden.

Im aktuellsten Auswertezentrum 2007-2009 weisen für den Parameter Nitrat drei Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1 405 km² einen nicht guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser auf, da bei mehr als 50% der Messstellen der Schwellenwert von 45 mg/l überschritten wird.

In der im Vorfeld des NGP 2009 durchgeführten Istbestands-Analyse wurde dargelegt, dass die flächenspezifischen N- und P-Frachten im Planungsraum Rhein wesentlich höher sind als etwa im Planungsraum „Leitha, Raab, Rabnitz“, obwohl der Anteil der Ackerflächen im Planungsraum Rhein deutlich niedriger und auch die Viehdichte etwas geringer ist als im Planungsraum „Leitha, Raab, Rabnitz“. Die höheren flächenspezifischen Nährstoffeinträge im Planungsraum Rhein sind vor allem auf die wesentlich höhere Niederschlagsmenge und den hohen Gebirgsanteil in diesem Planungsraum zurückzuführen. Dadurch werden mehr Nährstoffe über Abschwemmung und Erosion in Oberflächengewässer eingetragen; zudem ist die Denitrifikation im Grundwasser wesentlich geringer als im Planungsraum „Leitha, Raab, Rabnitz“.

Aufgrund dieses Befundes haben sich der im Aktionsprogramm Nitrat 2008 enthaltene flächendeckende Ansatz (dh Anwendung des Aktionsprogrammes im gesamten Bundesgebiet) sowie die bisherigen Maßnahmen grundsätzlich als geeignet erwiesen, sowohl die Nitratbelastungen im niederschlagsarmen Osten als auch die Stickstofffrachten, die überwiegend aus niederschlagsreichen Regionen kommen und letztlich zur Eutrophierung im Meer führen können, zu reduzieren. Die Maßnahmen des Aktionsprogramm Nitrat 2008 können daher weitgehend fortgeschrieben werden. Somit kann hinsichtlich der beibehaltenen Bestimmungen auf die diesbezüglichen „Erläuterungen zum Aktionsprogramm 2003 bzw. 2008“ verwiesen werden. Die gegenständliche Novelle beinhaltet lediglich nachfolgende Anpassungen:

In § 2 werden die Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemittel verboten ist, grundsätzlich beibehalten. Eine Düngung von Ackerflächen zwischen 15. Oktober und 15. November ist jedoch nur zulässig, wenn bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist.

Entsprechend dem Gebot der bedarfsgerechten Düngung wird festgelegt, dass nach der Ernte der Hauptkultur nur die für die Folgekultur/Getreidestrohrotte erforderliche Menge ausgebracht werden darf. In diesem Sinne wird ferner in § 7 ab dem Jahr 2015 die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh verboten.

Der Begriff „geschlossene Schneedecke“ in § 4 Abs. 4 führte mitunter zu Vollzugsschwierigkeiten. Es soll deshalb stattdessen durch eine Neuformulierung auf den Begriff „schneebedeckter Boden“ abgestellt werden. Ein solcher liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist.

In § 5 wird die Möglichkeit, die Abstände zu Wasserläufen zur Vermeidung eines Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer an das Vorhandensein eines bestockten Streifens geknüpft. Zusätzlich wird auch eine Abstandsregelung für das Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Trinkwassergewinnungsanlagen eingeführt.

Die Räumung von Feldmieten hat nach der Neuregelung des § 6 Abs. 6 grundsätzlich spätestens nach acht Monaten zu erfolgen. Eine Feldmiete im bisherigen Ausmaß von längstens zwölf Monaten kommt nur mehr für die Lagerung von Pferdemist aufgrund des hohen Strohanteils in Betracht. Für Stallmist bestimmter Geflügelarten ist eine Lagerung aufgrund der Zusammensetzung des Stallmists nicht mehr gestattet.

Neu aufgenommen werden in § 7 konkrete Aufzeichnungsverpflichtungen für Düngung und Erträge, eingeschränkt auf intensiv wirtschaftende Betriebe ab einer bestimmten Größe. Dies wird einerseits von der Europäischen Kommission als die wesentliche Grundvoraussetzung für die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Vorgaben, andererseits aus Sicht der Wasserwirtschaft als ein bedeutsamer Faktor für Verbesserungen insbesondere in den nitratbelasteten Ackerbaugebieten, gesehen.

Weiters werden aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen Konkretisierungen von weiteren im derzeitigen Aktionsprogramm enthaltenen Vorgaben, wie z. B. die Präzisierung der Hanglagenregelung in § 3, die Schriftlichkeit bei Düngeabnahmeverträgen (§ 6 Abs. 1), ein Dichtheitsattest bei Neu- oder Umbau von Düngelagerstätten (§ 6 Abs. 5) vorgenommen.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit den Verordnungsermächtigungen gemäß § 55p WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 14/2011. Die enthaltenen Gebote und Verbote werden auf der Grundlage des § 55p Abs. 2 letzter Satz erlassen. Übertretungen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 sind demnach insbesondere nach dem Verwaltungsstraftatbestand des § 137 Abs. 1 Z 15 WRG 1959 zu ahnden.

Finanzielle Erläuterungen:

Aufgrund der geplanten Bestimmungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel der Verordnung):

Im Titel des Aktionsprogramms soll der Beginn des nunmehr folgenden vierjährigen Zeitraums, auf den sich das Aktionsprogramm bezieht, nachgeführt werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 1 Abs. 2):

In Abs. 2 werden nun wesentliche Begriffe, die im Aktionsprogramm enthalten sind, definiert. Durch diese Legaldefinitionen werden in den Verordnungstext einerseits die bereits bisher in den Erläuterungen zu den Aktionsprogrammen 2003 und 2008 enthaltenen Auslegungshilfen, andererseits auch neu hinzukommende Begriffe aufgenommen. Mit den Definitionen wird auf vorhandene Formulierungen im europäischen bzw. österreichischen Agrarrecht zurückgegriffen und dadurch eine Harmonisierung angestrebt.

Für die Auslegung des Begriffs Dauergrünland gemäß Z 2 wird festgehalten, dass darunter auch Almen und Streuobstwiesen zu verstehen sind. Von der Z 2 bzw. 6 sind bei Vorliegen der jeweils angeführten Voraussetzungen auch ein- und mehrmähdige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher erfasst.

Zu Z 5 bis 8 (§ 2):

Zu Abs. 1:

Die Verbotszeiträume für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln bleiben weitgehend unverändert. Da die bisherige Regelung allerdings zu Vollschwierigkeiten geführt hat, werden die Formulierungen des Aktionsprogramms 2008 geringfügig adaptiert. Das Ausbringen von Düngemitteln ist demnach grundsätzlich auf (allen) landwirtschaftlichen Nutzflächen von 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Die verkürzte Frist ab 15. November gilt für Ackerflächen, auf denen bis spätestens 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut wurde bzw. auf Dauergrünland oder Wechselwiesen. Bei Letzteren ist davon auszugehen, dass eine Einsaat ohnehin vor dem 15. Oktober erfolgt. Dadurch können die bisherigen auslegungsbedürftigen Begriffe „landwirtschaftliche Nutzflächen mit Gründücke“ bzw. „ohne Gründücke“ entfallen. Neben stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und gegebenenfalls Klärschlamm ist nun auch Biogasgülle (Gärreste) explizit erfasst.

Die Einschränkung bezüglich der Düngung auf Ackerflächen im Spätherbst wurde dahin nachgeschärft, dass eine solche nun nach Ernte der letzten Hauptfrucht (statt bisher 1. Oktober) bis zum Beginn des

jeweiligen Verbotszeitraumes im Ausmaß von nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar zulässig ist. Auf Dauergrünland und Wechselwiesen dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Überdies sind jeweils auch die Vorgaben gemäß § 7 zur bedarfsgerechten Düngung einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch landesrechtliche Vorschriften (zB aus dem Bereich Bodenschutz), die Qualitätsanforderungen für Düngemittel bzw. Verwendungsbeschränkungen regeln, zu beachten sind.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 sieht auch weiterhin die Möglichkeit für eine vorübergehende Abänderung der Düngeverbotszeiträume vor. Aufgrund der unverändert gebliebenen restriktiven Rahmenbedingungen (insbesondere das Vorliegen ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten) wird die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung auch weiterhin nur nach mehrjährigen Abständen in Betracht kommen. Die Bearbeitung derartiger Anregungen des Landeshauptmannes setzt eine umfassende fachliche Beurteilung voraus, die im Falle der Unterschreitung eines zur Prüfung ausreichenden Zeitraums nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Daher sollen Anregungen spätestens zehn Kalendertage vor dem Beginn des Verbotszeitraumes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangt sein. Verspätet vorgelegte oder unzureichend belegte Anregungen können nicht mehr zeitgerecht behandelt werden.

Zu Z 9 bis 12 (§ 3):

Zu Abs. 1:

Zur Beurteilung der Hangneigung wird nunmehr der Abstand von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers herangezogen. Durch die Festlegung eines bestimmten örtlichen Bereichs, innerhalb dessen die Neigung zu beurteilen ist, wird die Anwendung und Überwachung dieser Bestimmung erleichtert.

Zu Abs. 2:

Von der Verpflichtung, dass in Hanglagen Gesamtstickstoffgaben von mehr als 100 kg pro Hektar jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen haben, sind neben den bereits bisher erwähnten Düngemitteln Stallmist und Kompost nun auch vergleichbare langsam wirksame Stickstoffhandelsdünger ausgenommen.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird neben den bisher erwähnten Kulturen Rübe und Mais auch die Kartoffel explizit als eine jener Kulturen aufgenommen, bei deren Anbau in Hanglagen eine der aufgelisteten vier Maßnahmen umzusetzen ist, weil es sich auch bei der Kartoffel um eine Kultur mit später Frühjahrsentwicklung handelt. Damit wird klargestellt, dass es sich bei den erwähnten Kulturen um eine taxative Auflistung handelt.

Zu Z 13 und 14 (§ 4):

Durch die Neuformulierung wird der in Anhang III der Richtlinie 91/676/EWG verwendete Begriff „schneebedeckter Boden“ übernommen. Ein solcher liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlages schneefrei ist. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine leichtere Beurteilung der Voraussetzungen, ob eine Düngung zulässig ist und gewährleistet damit auch eine bessere Kontrollierbarkeit. Bei Raureif ist noch kein schneebedeckter Boden gegeben.

Zu Z 15 bis 16 (§ 5):

Zu Abs. 1:

Durch die Streichung des Begriffes „direkt“ in Z 1 wird klargestellt, dass jeglicher Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden ist.

Zu Abs. 2:

Die in § 5 angeführten Breiten sind Mindestabstände, die ab der Böschungsoberkante einzuhalten sind (vgl. in diesem Zusammenhang die Erläuterungen zu § 5 des Aktionsprogramms 2008).

Die neu gefassten Regelungen des Abs. 2 betreffend die Abstände zu Oberflächengewässern, auf denen eine Düngung verboten ist, stellen weitgehend eine Rückführung auf die Regelungen des Aktionsprogramms 2003 dar.

Die zwischenzeitliche Regelung des Aktionsprogramms 2008 zur Halbierung der Abstände bei Verwendung von genauer ausbringenden Geräte kann nicht aufrechterhalten werden, da deren positive

Wirkung nicht nachgewiesen werden kann. Stattdessen soll die Möglichkeit zur Verminderung der Abstände nunmehr an das Vorhandensein eines ganzjährig bewachsenen Streifens zwischen Ackerfläche und Gewässer gebunden werden. Ein solcher Grünstreifen bewirkt eine deutliche Reduktion des Eintragsrisikos in nahegelegene Oberflächengewässer. Alle Oberflächengewässer, insbesondere auch stehende Gewässer reagieren besonders sensibel auf Nährstoffeinträge. Diese können zu Eutrophierungserscheinungen wie übermäßiges Algenwachstum und Sauerstoffarmut bis zum Fischsterben führen, und neben ihren Auswirkungen auf die Gewässerökologie auch die Nutzung der Gewässer wie zB für Badezwecke schwer beeinträchtigen. Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer können bei unsachgemäßer Ausbringung von Düngemitteln direkt in die Gewässer gelangen, bzw. bei entsprechenden Hangneigungen zum Gewässer in diese abgeschwemmt werden. Ein Bewuchs liegt auch dann vor, wenn bestehender Bewuchs durch einen neuen vergleichbaren Bewuchs ersetzt wird.

Aufgrund des § 5 Abs. 2 ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

- Auf Ackerflächen entlang eines stehenden Gewässers ist ein Mindestabstand von zwanzig Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Auf Dauergrünland oder bei Vorhandensein eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens auf Ackerflächen beträgt dieser Abstand zehn Meter.
- Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mehr als 10% durchschnittlicher Neigung innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante zu stehenden Gewässern ist ausschließlich ein Mindestabstand von 20 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten.
- Zu fließenden Gewässern, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche eine durchschnittliche Neigung zum Gewässer von über 10% innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante aufweist, ist auf Ackerflächen ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.
- Zu fließenden Gewässern, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche eine durchschnittliche Neigung zum Gewässer von über 10% innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante aufweist, ist auf Dauergrünland bzw. bei Vorhandensein eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens auf Ackerflächen ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Auf kleinen Schlägen reduziert sich dieser Abstand auf 3 Meter.
- Bei flachen bzw. bis zu 10% zu einem Fließgewässer geneigten Ackerflächen ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Auf kleinen Schlägen reduziert sich dieser Abstand auf drei Meter.
- Bei flachen bzw. bis zu 10% zu einem Fließgewässer geneigten Dauergrünlandflächen bzw. bei Vorhandensein eines ganzjährig bestockten Streifens auf Ackerflächen ist ein Mindestabstand von zweieinhalb Metern einzuhalten.

Zu Abs. 3:

Aufgrund von festgestellten – aus wasserwirtschaftlicher Sicht – unerwünschten Missständen wird in Abs. 3 eine Abstandsregelung zu Wasserversorgungsanlagen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen eingeführt. Davon sind sowohl Brunnenanlagen als auch Quelfassungen erfasst. Ungeachtet dieser Verpflichtung des Landwirts zur Einhaltung des Mindestabstands von 10 m wird darauf hingewiesen, dass die Instandhaltung von wasserrechtlich bewilligungsfreien Hausbrunnen in der Eigenverantwortung des Brunnenbetreibers liegt.

Zu Z 17 bis 25 (§ 6):

Zu Abs. 1:

Da die zur Schaffung des notwendigen Güllelagerraums bisher vorgesehenen Übergangsfristen bereits abgelaufen sind, ist die bestehende Anordnung im ersten Satz des Abs. 1 obsolet und kann daher entfallen.

Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Mindestanforderung. Sollten zusätzlich zum anfallenden Wirtschaftsdünger auch Regenwässer etc. in die Lagerstätte eingeleitet werden, so wird darauf hingewiesen, dass der Lagerraum im entsprechend erforderlichen Ausmaß vergrößert werden muss.

Wenn Wirtschaftsdünger über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. abgegeben wird, kann das Düngerlagerfassungsvermögen – wie bisher – bis auf jenes Ausmaß verringert werden, das einen Zeitraum von zwei Monaten abdeckt.

In jedem Fall sind die über die Abgabe von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Dadurch wird eine Nachweismöglichkeit hinsichtlich derartiger Vereinbarungen gewährleistet und die Nachvollziehbarkeit der Abgabe sowie eine Kontrollierbarkeit erleichtert.

Als Beleg für Vereinbarungen gelten auch vom Abnehmer anlässlich der Übernahme unterfertigte Bestätigungen.

Liegt zum Zeitpunkt der Kontrolle zwar noch keine schriftliche Vereinbarung vor, ist einer solche aber beabsichtigt, hat der Vertragsabschluss innerhalb einer angemessenen Nachfrist jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vorhandene Lagerkapazität durch den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Das Übereinkommen ist sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Als Muster für Vereinbarungen über die Abgabe und Annahme von Wirtschaftsdünger kann folgendes Formular der AMA herangezogen werden:

http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.rm=PCP&genetics.pm=gti_full&p.contentid=10008.73288&Wirtschaftduenger_Abnahmevertrag.pdf

Zu Abs. 2:

Der erste Satz ist in Hinblick auf die Änderung des Abs. 1 aus redaktioneller Sicht nachzuführen. Überdies wird die Regelung des Abs. 2, wonach Betriebe mit bis zu 30 Großvieheinheiten das Mindestmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist auf die Kapazität von bis zu 3 Monaten reduzieren können, insofern geändert, als ab 1. Jänner 2015 als maßgebliche Schwelle auf den Anfall von 1 800 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste abgestellt wird. Durch diese Änderung wird die Anlage 1 und die Verwendung des Begriffes Großvieheinheit bei der nächsten Revision des Aktionsprogramms Nitrat entfallen können. Ab diesem Zeitpunkt wird ausschließlich mit Stickstoffanfallswerten (Anlage 4) gerechnet werden. Die Übergangsfrist bis 1. Jänner 2015 ist notwendig, da es aufgrund des allgemeinen Umrechnungsfaktors (eine Großvieheinheit bedeutet 60 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) unter Umständen dazu kommen kann, dass gewisse Betriebe nicht mehr unter die alte Regelung fallen.

Zu Abs. 5:

Das Aktionsprogramm 2008 sah bereits bisher in Abs. 5 vor, dass bei der Neuerrichtung von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie bei der Neuerrichtung von Düngeraufbereitungsplatten allgemein anerkannte Richtlinien und Merkblätter zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung wird nun auf den Umbau von Behältern ausgedehnt. Technische Konstruktions- und Einrichtungsanforderungen finden sich unter anderem im Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“, 6. Auflage 2011 sowie im Merkblatt Nr. 24a „Stallmistkompostierung“, 4. Auflage 2008 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik. Soweit Güllagunen oder gleichwertige Anlagen für die Lagerung herangezogen werden, gilt auch für diese das Dichtheitserfordernis.

Die Dichtheit derartiger Anlagen konnte bereits bisher am zweckmäßigsten durch Dichtheitsatteste nachgewiesen werden. In diesem Sinne wurde etwa bei den CC-Kontrollen für ab 1. Jänner 2005 errichtete Düngerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger üblicher Weise auf solche Dichtheitsatteste abgestellt. Dementsprechend wird nunmehr in Abs. 5 verankert, dass im Falle der Neuerrichtung oder beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (Baurecht, Bodenschutzrecht etc.) erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.

Zu Abs. 6:

Die für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen maßgeblichen Anforderungen gelten weitgehend unverändert weiter. Insbesondere muss einer Lagerung in Form einer Feldmiete auch weiterhin eine dreimonatige Lagerung des Stallmists am Hof vorangehen. Dabei ist auch eine Lagerung im Stall (zB Tiefstallmist) in diese Frist einzurechnen. Darüber hinaus werden die Anforderungen des Abs. 6 aufgrund wasserwirtschaftlicher Erfordernisse wie folgt erweitert: Feldmieten müssen zukünftig mindestens 25 m von Wasserfassungen, die für Entnahmen von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, entfernt sein. Dadurch soll einem Eintrag von Nährstoffen ins Grundwasser, dass in unmittelbarer Nähe zur Trinkwassergewinnung verwendet wird, vorgebeugt werden. Weiters muss die Räumung der Feldmieten mit anschließender landwirtschaftlicher Verwertung grundsätzlich spätestens nach acht Monaten erfolgen, bei strohreichem Pferdemit spätestens nach zwölf Monaten. Die Verkürzung der Frist von zwölf auf acht Monate wurde von der Europäischen Kommission angeregt um die Auswaschung von Stickstoff aus Feldmieten zu verringern.

Die Lagerung von Geflügelmist auf Feldmieten soll zukünftig nur noch dann in Betracht kommen, wenn es sich um Mist mit hohem Stroh/Einstreuanteil handelt. Dies trifft auf Mist aus der Puten- und Masthühner- Enten- und Gänsehaltung zu, da dieser Mist äußerst strohreich ist und häufig mit Sägespänen vermischt wird. Aufgrund dieser hohen Stroh-/Sägespäne- Anteile ist einerseits das Austrittsrisiko von Sickersäften ganz wesentlich reduziert, andererseits ist die Reaktivität der

Nährstofffreisetzung entsprechend gering. Diese strohreichen Miste (vgl. Pferdemiste) benötigen häufig auch Feuchtigkeit aus dem Niederschlagswasser, damit überhaupt erst Umsetzungs- bzw. Abbauprozesse auf dem Mistlager in Gang kommen. Daher ist eine Lagerung des Mistes dieser Geflügelkategorien weiterhin zulässig.

Zu Z 26 bis 28 (§ 7):

Zu Abs. 3:

Der Abbau organischer Substanz ist bei fehlendem Stickstoff für den Mikroben-Stoffwechsel gehemmt. Ein weites C:N Verhältnis hindert die Abbauprozesse; für eine optimale Rotte sollten stickstoffarme und stickstoffreiche Stoffe gemischt werden. Eine Düngegabe auf Getreidestroh kann deshalb die Rotte und den Abbau der organischen Substanz fördern. Im Nitrataktionsprogramm 2008 wurde der Begriff „Strohrotte“ aber nicht näher konkretisiert. Aufgrund der Zusammensetzung von Maisstroh hat dieses ein deutlich günstigeres C:N (ca. 50:1) Verhältnis für die Rotte und den Abbau der organischen Substanz als das übrige Getreidestroh (ca. 100:1). Das bedeutet, dass für den Abbau und die Rotte des Maisstrohs keine Düngegabe notwendig ist. Eine Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh ist deshalb gemäß Abs. 3 zunächst mit 30 kg begrenzt und ab 1. Jänner 2015 verboten. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde bereits im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan als sehr sinnvoll erachtet und soll vor allem zu einer weiteren Verbesserung des Grundwasserzustandes hinsichtlich Nitrat in maisdominierten Gebieten führen. Durch Einräumung einer Übergangsfrist soll den Betrieben eine ausreichend bemessene Zeitspanne zur Schaffung des gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Düngerlagerungsraums gegeben werden.

Zu Abs. 5 bis 7:

Aufzeichnungen dienen der Kontrollierbarkeit von rechtlichen Vorgaben, der Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln und unterstützen die Planung einer bedarfsgerechten Düngung. Die neu aufgenommenen Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Düngung und Erträge bzw. den Stickstoffbedarf der Kulturen von landwirtschaftlichen Flächen sollen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten und dadurch einem effizienten und umweltschonenden Düngemiteleinsetz zu einer verstärkten Bedeutung verhelfen. In diesem Sinne sehen die Aktionsprogramme der meisten Mitgliedstaaten jedenfalls die Führung von betriebsbezogenen – in einzelnen Fällen darüber hinaus auch von schlagbezogenen Aufzeichnungen – vor.

Die Regelung des Abs. 5 sieht eine Aufzeichnungsverpflichtung hinsichtlich Düngung und Ernte für die in Abs. 6 angeführten Betriebe, die auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse oder Wein anbauen, oder deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünf Hektar bzw. bei einem mehr Dauergrünlandanteil von 80% das Ausmaß von zehn Hektar überschreitet, ab 1. Jänner 2015 vor. Durch die beinahe dreijährige Übergangsfrist werden Konflikte mit Verpflichtungen aus der laufenden Programmperiode der ländlichen Entwicklung vermieden. Die Abgrenzung der Aufzeichnungsverpflichtung über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgte einerseits über die Agrarstrukturhebung 2007 – landwirtschaftliche Betriebe unter 5 ha stellen rund 35% aller landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich dar, ihre Fläche beträgt aber nur 4,5% der landwirtschaftlichen Flächen Österreichs – womit das Risiko einer Nitratbelastung von Gewässern durch kleinere Betriebe über deren geringen Flächenanteil niedrig erscheint, andererseits werden Betriebe mit intensiveren Kulturen (Wein und Gemüse) bereits auch mit einer kleineren Flächenausstattung zur Aufzeichnung verpflichtet.

Die in Z 1 bis Z 4 angeführten Daten sind betriebsbezogen bzw. kulturartenbezogen anzugeben. Die verlangten Aufzeichnungen entsprechen den im derzeitigen ÖPUL Programm (Maßnahme UBAG und Bio) enthaltenen Anforderungen. Daher kann als Orientierungshilfe für das Führen der Aufzeichnungen zB auch auf das im Rahmen des ÖPUL Programms von der AMA zur Verfügung gestellte Formular hingewiesen werden, das über nachstehenden link abrufbar ist:

http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.rm=PCP&genetics.pm=gti_full&p.contentid=10008.40076&Anhang_E.pdf

Die in Z 5 bis Z 7 angeführten Daten sind schlagbezogen anzugeben. Auch diese Angaben unterstützen eine bedarfsgerechte Düngung und decken sich mit den Anforderungen im laufenden ÖPUL Programm (Maßnahme UBAG und Bio). Daher kann auch hier als Orientierungshilfe für das Führen der Aufzeichnungen das im Rahmen des ÖPUL Programms von der AMA zur Verfügung gestellte Formular dienen, das über nachstehenden link abrufbar ist:

http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.rm=PCP&genetics.pm=gti_full&p.contentid=10008.47109&OEPUL_2007_Schlagblatt_UBAG.pdf

Bei der Art des auf dem Schlag durch Düngemittel ausgebrachten Stickstoffs gemäß Z 6 soll der Name beziehungsweise die Handelsbezeichnung des Mineraldüngers aufgezeichnet werden, bei Wirtschaftsdüngern die Art des Wirtschaftsdüngers. Sofern aufgrund von Abnahmeverträgen übernommene Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, wäre dies ebenfalls anzugeben.

Anhand der auf dem Schlag ausgebrachten Menge des Düngemittels (kg/ha) und des angegebenen Nährstoffgehalts des Düngemittels wird die ausgebrachte Stickstoffmenge (kg/ha) errechnet. Der Nährstoffgehalt des Wirtschaftsdüngers errechnet sich aus den am Betrieb angefallenen Mengen (in kg oder m³) und den Stickstoffanfallswerten (kg je Platz und Jahr) laut Anlage 4 des Aktionsprogramms. Mittels des errechneten Nährstoffgehalts des Wirtschaftsdüngers kann anschließend die ausgebrachte Stickstoffmenge ermittelt werden. Diese Vorgehensweise wird bereits bei den schlagbezogenen Aufzeichnungen im ÖPUL und dem Düngerechner der LK Österreich verwendet:

<http://www.pklwk.at/?id=2500%2C1352409%2C%2C>

Die Ausbringungsverluste in Prozenten des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger (vgl. Abs. 7) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste betragen für Gülle (inklusive Biogasgülle) 13%, für Stallmist inklusive Kompost 9%. Diese Angaben entsprechen den in den Erläuterungen zur WRG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 87/2005 angeführten Werten. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, Rottemist 30%, Kompost 10%, Jauche 100%, Rindergülle 70%, Schweinegülle 80% und Hühnergülle 85%, jeweils bezogen auf die feldfallende Stickstoffmenge. Diese Werte entsprechen jenen der 6. Auflage der Richtlinien für die sachgerechte Düngung und wurden bereits mit der Erlassung des Aktionsprogramms Nitrat 2008 festgelegt.

Ausgenommen von der Verpflichtung, Aufzeichnungen gem. Abs. 5 Z 5 bis 7 zu führen, sind Betriebe, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die ausgebrachte Stickstoffmenge im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Menge von 90 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar und Jahr nicht überschritten hat. Da es sich bei diesen Betrieben um sehr extensiv wirtschaftende handelt, ist bei diesen eine Beschränkung auf betriebsbezogene Aufzeichnungen ausreichend.

Die Daten gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 sind bis 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr aufzuzeichnen. Die Daten gemäß Abs. 5 Z 5 bis 7 sind unmittelbar nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte, zumindest jedoch innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt aufzuzeichnen. Die Daten sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Zu Z 29 (Anlage 3):

Im Hinblick auf die Anforderung, dass Düngemittel mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen sind (vgl. § 7 Abs. 1) war es schon bisher Praxis, bei der Berechnung der erforderlichen Düngemenge die Stickstoffnachlieferung aus einer allfälligen Vorfrucht zu berücksichtigen. Mit der Angabe von Werten (kg N/ha) für verschiedene Vorfrüchte in Anlage 3 soll diese Vorfruchtwirkung nun auch im Aktionsprogramm Nitrat konkretisiert werden. Die Werte entsprechen den Angaben im Anhang E des ÖPUL Programms 2007-2013.